

Satzung des Fremdenverkehrsvereins "Hessisches Kegelspiel e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Fremdenverkehrsverein trägt den Namen "Hessisches Kegelspiel e. V.". Er umfasst das Stadtgebiet Hünfeld sowie die Gemeindegebiete von Burghaun, Eiterfeld, Nüsttal und Rasdorf. Der Sitz ist in Hünfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Belebung des Fremdenverkehrs. Er soll dies erreichen durch:

- die Wahrnehmung der jeweiligen örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen
- die gemeinsame Fremdenverkehrswerbung
- die Betreuung der Gäste durch die Unterhaltung von Beratungs- und Auskunftsstellen in Verbindung mit Unterkunftsverzeichnissen
- die Mitarbeit bei der Schaffung, Pflege und des Ausbaus der dem Fremdenverkehr, der Erholung und der Gesundheit dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes und Bemühung um den Umweltschutz
- die Pflege von Brauchtum und Heimatkunde
- die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, sind diese ausschließlich für Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat
-Ordentliche Mitglieder
-Fördernde Mitglieder.
- b) Ordentliche Mitgliedschaft
1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen, Verbände und Gebietskörperschaften werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
 2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- c) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 6 Gesagte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in einer Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die Fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- d) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie müssen eine Begründung enthalten. Dies gilt nicht bei Dringlichkeitsanträgen, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden am Sitzungstag auf die Tagesordnung aufgenommen werden können. Änderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind während der Versammlung zulässig.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - ea) Jahresbericht
 - eb) Jahresrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - ec) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - ed) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - ee) vorliegende Anträge
 - ef) Wahl der Kassenprüfer.
- f) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, Schriftführer sowie 5 Beisitzern und den fünf Bürgermeistern der unter § 1 genannten Kommunen. Die Bürgermeister können sich vertreten lassen. Die vorgenannten Vorstandspositionen können auch von den Bürgermeistern wahrgenommen werden.
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer, wobei jeweils ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), berechtigt ist. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen können sie auch telefonisch erfolgen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
- fa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

- fb) Aufstellung des Haushaltsplanes
- fc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- fd) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Die Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- b) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzabwicklung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Dieser Tagesordnungspunkt ist im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 12 Änderung der Satzung

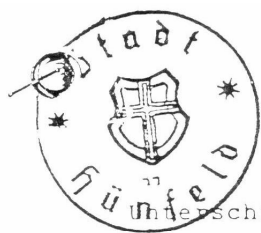
- a) Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse, die die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen entsprechend der Quote ihrer Beiträge an die unter § 1 genannten Kommunen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
Die Satzung wurde am 5. Dezember in Hünfeld beschlossen.



unterschriften:

1) Magistrat der Stadt Hünfeld *F. ...*, Bgm

2) Gemeindevorstand des Ortsteils Rasdorf *J. ...*, Bgm

3) - - - des Ortsteils Eiterfeld *M. ...*, Bgm

4) - - - des Ortsteils Büchel *H. ...*, Bgm

5) - - - des Ortsteils Nüstal *L. ...*, Bgm

6) Sparkasse Hünfeld *V. ...*

7) Landgasthof zum Stein
Hünfeld - Michaelsborn 306 *O. ...*

8) Waldblick
Hünfeld - M. v. Z. B. 306
Café, Gäste & Pensionhaus
Am Rosenbach *G. ...*

9) Nüstal - Haselstein *M. ...*

10) Gästehaus
zum warmen Brunnen
Rasdorf *H. ...*

11) GASTSTÄTTE STARKE
'ZUM ADLER'
RASDORF *P. ...*

Umseitige Satzung ist in das Vereinsregister Nr. 283
am 9. April 1992 eingetragen worden.



Hünfeld, 21. Mai 1992

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts